

NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Bau- und Werkausschuss Nr. 16

Sitzung am: Mittwoch, 30. November 2011

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:24 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Bau- und Werkausschusssitzung vom 09.11.2011
2. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 985/13, Gemarkung Karlsfeld, Leinorstraße 7;
3. Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablöse
 - Erhöhung des Ablösebetrages
 - Empfehlung an den Gemeinderat
4. Lkw-Parksituation in Karlsfeld;
5. Bekanntgaben und Anfragen

Bau- und Werkausschuss
30. November 2011
Nr. 171/2011
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Genehmigung der Niederschrift der letzten Bau- und Werkausschusssitzung vom 09.11.2011

Beschluss:

Die Niederschrift der letzten Bau- und Werkausschusssitzung vom 09.11.2011 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
30. November 2011
Nr. 172/2011
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 985/13, Gemarkung Karlsfeld, Leinorstraße 7;

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im unbeplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 BauGB.

Das bestehende eingeschossige Gebäude wird durch einen etwas größeren Neubau ersetzt.

Bezüglich der Wandhöhe ist noch eine Klärung mit dem Landratsamt Dachau notwendig. Ansonsten fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
30. November 2011
Nr. 173/2011
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablöse

- **Erhöhung des Ablösebetrages**
- **Empfehlung an den Gemeinderat**

Sachverhalt:

Da die Zahl der Anfragen für Stellplatzablöse häufiger werden und in den übrigen Landkreisgemeinden die Ablösebeträge zwischen 5.000 und 10.000 Euro betragen erscheint es sinnvoll auch in Karlsfeld den Ablösebetrag zu erhöhen und soweit anzupassen, dass der Vorteil, der durch die Ablöse entsteht, sich auch in diesem Betrag widerspiegelt.

Die Satzung könnte wie folgt geändert werden:

Satzung

1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablöse

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablöse

§ 1

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den Bereich des gesamten Gemeindegebietes Karlsfeld.

§ 2

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Der Ablösebetrag wird pauschal auf 10.000,00 Euro pro Stellplatz festgesetzt.“

§ 3

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und der Ablöse vom 16.11.2011 unverändert weiter.

§ 4

Die Änderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt oben aufgeführte Änderungssatzung zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablöse als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1

Bau- und Werkausschuss
30. November 2011
Nr. 174/2011
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Lkw-Parksituation in Karlsfeld;

Sachverhalt:

An die Gemeindeverwaltung werden immer wieder Beschwerden bezüglich des Lkw-Parkens im Gemeindegebiet Karlsfeld herangetragen.

Es handelt sich hier teilweise um einzelne Fahrzeuge, die von in Karlsfeld wohnenden Lkw-Fahrern mit nach Hause genommen werden, um sich den Privatwagen in die Firma zu sparen, sowie teilweise um in Karlsfeld angesiedelte Unternehmen, die ihren Fuhrpark auf den öffentlichen Straßen abstellen.

In der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) finden sich gesetzliche Vorschriften bezüglich des ruhenden Verkehrs und Ermächtigungen zur Regelung des ruhenden Verkehrs durch die Verkehrsbehörden, die Vor- und Nachteile haben und nur auf Grundlage der Vorschriften der StVO angeordnet werden dürfen.

Anordnungsbefugnis der Gemeinde als Verkehrsbehörde

Rechtsgrundlage:

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

- Bundesrecht
- wird von den Gemeinden als Örtliche Straßenverkehrsbehörden im übertragenen Wirkungskreis ausgeführt
- Bindung an die Vorschriften der StVO
- § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO:
„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“
- Allgemein gültige Grundlagen:
Gleichheitsgrundsatz, Freizügigkeit, usw.

Gesetzliche Regelungen in der StVO bzgl. Parken (Auszug):

- Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t sowie Kraftfahrzeuganhänger über 2 t zulässigem Gesamtgewicht dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten zwischen 22 und 6 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, nicht regelmäßig parken.
- Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug dürfen nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.

Punktuelle Regelung durch Verkehrszeichen

- Mit Verkehrszeichen kann punktuell ein Parkverbot für Lkw (auch weniger als 7,5 t) in bestimmten Straßenabschnitten angeordnet werden. Dies setzt aber ein zwingendes

Erfordernis voraus. Außerdem muss beachtet werden, dass die Fahrzeuge in der Regel in andere Straßenabschnitte verdrängt werden.

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende Möglichkeiten angesprochen:

- Bauliche Maßnahmen (nur kurze Stellflächen)
- Verstärkte Kontrollen
- Leitsystem
- Lkw-Parkplatz
- Appell an Vernunft der Fahrer z. B. Informationszettel
- Kontaktaufnahme mit Firmen

Beschluss:

Die rechtlichen Ausführungen zum Lkw-Parken werden zur Kenntnis genommen; verkehrsrechtliche Maßnahmen sind wegen der bestehenden Rechtslage nicht möglich.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0